

KIGA – GEB Ravensburg

Satzung vom 26. Oktober 1993

§ 1 Name, Sitz

Der Kindergarten-Gesamtelternbeirat (KiGa-GEB) der Kindertagesstätten Ravensburg hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der GEB ist eine Vertretung der Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder in einer der Ravensburger Kindertagesstätten aufgenommen sind.
2. Der GEB vertritt die Interessen der Kinder und deren Eltern in der Öffentlichkeit und gegenüber den Trägern. Er ist Ansprechpartner für Eltern, Elterninitiativen, Träger, Fachberatungsstellen, Erzieherinnen und für die Stadt bei grundsätzlichen Fragen und übergreifenden Problemen, wie
 - Gestaltung der Gebühren
 - Fragen der personellen und sachlichen Ausstattung
 - Neueinrichtung oder Schließung von Gruppen oder Einrichtungen
 - Verkehrssicherheit im Bereich der Einrichtungen
 - Einhaltung und Weiterentwicklung der bestehenden Vereinbarungen (Vereinbarung der Stadt Ravensburg mit den Trägern aus dem Jahr 1988)
 - Mitwirkung bei der Erstellung eines Kinder- und Jugendplanes der Stadt, in dem alle Angebote rund ums Kind besonders hervorgehoben werden
3. Der GEB setzt sich mit der Kindertagesstättenpolitik des Landes auseinander und informiert die Elternschaft über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen.
4. Der GEB befaßt sich mit den Interessen der behinderten Kinder und der ausländischen Kinder in den Kindertagesstätten.
5. Der GEB will das Verständnis in der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse gewinnen (Öffentlichkeitsarbeit).
6. Der GEB verpflichtet sich, vor wichtigen Entscheidungen die Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen zu informieren und bei einem gemeinsamen Treffen ein Meinungsbild zu erstellen. Auf der Ebene der einzelnen Elternbeiräte wird der GEB nur auf deren Wunsch tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der GEB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der GEB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des GEB's. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des GEB's fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das GEB-Vermögen. Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des GEB's.

§ 4 Mitgliedschaft, Zusammensetzung des GEB's

Jede Kindertagesstätte in Ravensburg, in der nach § 5 des Kindergartengesetzes ein Elternbeirat zu bilden ist, entsendet Vertreter in den GEB und zwar

Einrichtungen mit einer bis drei Gruppen	1 Vertreter/in
Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen	2 Vertreter/innen

Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen.

§ 5 Wahl der Vertreter des GEB

1. Die Eltern und Erziehungsberechtigten der jeweiligen Kindertagesstätten wählen aus ihrer Mitte die Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen. Ihre Anzahl richtet sich nach § 4.
2. Wählbar sind alle Eltern und Erziehungsberechtigten, die Kinder in der jeweiligen Kindertagesstätte haben.
3. Die Amtszeit der Vertreter/innen beträgt ein Jahr (Schuljahr). Wiederwahl ist möglich.
4. Die Wahlen zum GEB sind jeweils am 1. Elternabend nach den Sommerferien durchzuführen.

§ 6 Organe des GEB's

Organe des GEB's sind

1. Der Vorstand
2. Die Vertreterversammlung

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu 3 Beisitzer/innen.
2. Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in je einzeln, die dem GEB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung. Für das Innenverhältnis gilt, daß im Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden der/die Stellvertreter/in tätig wird.
4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf ein Jahr durch die ordentliche Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Falls für eine Funktion nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, kann auch offen abgestimmt werden, falls kein Widerspruch erhoben wird.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des GEB's. Er hat die Beschlüsse des GEB's gegenüber den Trägern, den Fachausschüssen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, den GEB über seine Tätigkeit umfassend zu informieren.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des GEB's solange weiter, bis sich der neugewählte GEB konstituiert hat.

§ 9 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung soll wenigstens dreimal im Kindergartenjahr einberufen werden. Die Einladung mit der Tagesordnung soll mindestens zehn Tage vor der Versammlung ergehen. Die Sitzungen sollen auch in der Tagespresse angekündigt werden.
2. Die Sitzungen des GEB's sind grundsätzlich öffentlich. Sofern Interessen Einzelner betroffen sind, kann der Vorstand einzelne Punkte der Tagesordnung für nichtöffentlich erklären.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vertreter gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Vertreter und die Träger der Einrichtungen erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls.
5. Bei Bedarf können Fachleute zu den Sitzungen eingeladen werden.
6. Die Vertreterversammlung legt den jeweiligen Jahresbeitrag fest.

§ 10 Außerordentliche Vertreterversammlung

Zu einer außerordentlichen Vertreterversammlung ist auf schriftlichen und begründeten Antrag einzuladen. Antragsberechtigt sind

- Ein Drittel der Vertreter
- Der Elternbeirat einer Kindertagesstätte
- Elterninitiativen in Ravensburg
- Die Träger der einzelnen Einrichtungen
- Die AG's der Erzieherinnen

§ 11 Änderung der Satzung

Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Vertreterversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Vertreter geändert werden. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn sie auf der Tagesordnung stehen und mit der Einladung angekündigt werden. Satzungsänderungen, welche die rechtlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit ändern, bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.

§ 12 Gesamtelternbeiratsauflösung

Die Auflösung des GEB's kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Vertreterversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Ist die erste Vertreterversammlung beschlußunfähig, so muß frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen eine weitere Vertreterversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig ist.

Im Falle der Auflösung fällt das GEB-Vermögen der Stadt Ravensburg zu. Diese hat das Vermögen mindestens zehn Jahre treuhänderisch zu verwalten. Entsteht in dieser Zeit eine Nachfolgeorganisation für den GEB, ist das Vermögen an diese Nachfolgeorganisation zu übertragen.

Ergibt sich eine derartige Möglichkeit innerhalb von zehn Jahren nicht, verbleibt das Vermögen bei der Stadt Ravensburg mit der Maßgabe, daß für die Elternarbeit in den Ravensburger Kindertagesstätten eingesetzt werden muß. In jedem Fall darf über das Vermögen nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes verfügt werden.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26.10.1993 in dieser Fassung beschlossen.

§ 3, § 11 und § 12 sind schon im Inhalt für einen späteren e.V. formuliert.

Versammlungsleitung:	gez. G. Müller
1. Vorsitzender	gez. P. Hoppe
Schriftführerin	gez. C. Breg